

Veröffentlichung : Umgang mit Lager- und Osterfeuer

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Löwenberger Land,

aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Einschränkungen in Bezug auf die Corona-Pandemie werden in diesem Jahr keine öffentlichen Osterfeuer stattfinden. Die Verbote und Einschränkungen auf Grundlage der Eindämmungsverordnung vom 22.03.2020 gelten auch an den Osterfeiertagen. Ein Problem, welches viele unserer Mitbürger derzeit beschäftigt, ist die rechtliche Handhabung beim Umgang mit offenem Feuer auf dem Privatgrundstück.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die kleinen Gartenfeuer, welche dazu dienen das eigene Grundstück von Unrat zu befreien, generell verboten sind. Hinweis: Aus heutiger Sicht ist es auf vielfache Weise möglich, seinen Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen (AWU oder Selbstanlieferung auf zugelassenen Mülldeponien) oder ihn einer geordneten Wiederverwertung (Kompostieranlage, Eigenkompostierung) zuzuführen.

Um trotz des generellen Verbrennungsverbots die Traditionsfeuer (u.a. Osterfeuer oder Lagerfeuer zu Familienfeierlichkeiten) nicht zu gefährden, **besteht in der Regel die Möglichkeit, auf Antrag bei der örtlichen Ordnungsbehörde einen Ausnahmegenehmigungsbescheid zu erlangen. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation werden jedoch keine Ausnahmegenehmigungen erteilt.**

Dennoch besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein genehmigungsfreies Lager- oder Osterfeuer unter folgenden Voraussetzungen abzubrennen:

1. Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben.
2. Als Brennstoff wird ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Ästen und Reisig genutzt. (kein Bauholz, Abrißholz, Spargelkraut, sonstige Gartenabfälle u.s.w.)
3. Der Brennstoff muss lufttrocken sein.
4. Die Größe des Feuerhaufens übersteigt nicht die folgenden Maße: Durchmesser 1 m, Höhe 1 m
5. Das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson überwacht. Es muss sichergestellt sein, dass bei starken Winden und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann.
6. Ein ausreichender Abstand der Feuerstelle zum nächstgelegenen für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, ist einzuhalten.
7. Der Charakter eines Lagerfeuers muss gewahrt sein, das Feuer darf nicht der Entsorgung von pflanzlichen Abfällen dienen.
8. Die Abbrenndauer darf höchstens 4 Stunden betragen und das Feuer muss danach völlig abgelöscht sein.
- 9. Bei Eintritt der Waldbrandwarnstufe 4 ist das Abbrennen generell verboten.** Dementsprechend ist bei Einhaltung der genannten Bedingungen in der Regel davon auszugehen, dass das Verbrennungsverbot des § 7 LImSchG nicht gilt und es deshalb einer gesonderten Ausnahme durch die zuständige örtliche Ordnungsbehörde nicht bedarf.

Auf diesem Wege soll versucht werden, die Regelung zu verdeutlichen, um rechtliche Konsequenzen auszuschließen. Um eine ordnungsgemäße Einhaltung der o.g. Vorschriften gewährleisten zu können, werden auch über die Feiertage durch das Ordnungsamt verstärkte Kontrollen im Außendienst stattfinden. Jegliche Verstöße werden mit Bußgeldern geahndet.

Ordnungsamt